

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1974

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 13. Dezember 1974

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
19. 11. 74	Gesetz über die Gliederung der Archivverwaltung	497
26. 11. 74	Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ba.Wü. AGBGB)	498
26. 11. 74	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch	508
19. 11. 74	Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Behörden, die für die Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrags vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden zuständig sind	519
3. 12. 74	Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatsarchive	520
17. 11. 74	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung der Herstellung jodierten Speisesalzes	520

Gesetz

über die Gliederung der Archivverwaltung

Vom 19. November 1974

Der Landtag hat am 14. November 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Archivverwaltung gliedert sich in die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg und in die Staatsarchive.

(2) Die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg wird als Landesoberbehörde mit dem Sitz in Stuttgart errichtet.

§ 2

(1) Der Landesarchivdirektion obliegt die Bearbeitung aller Grundsatzfragen des Archivwesens einschließlich der Landes- und Kreisbeschreibung.

(2) Die Staatsarchive nehmen alle übrigen Aufgaben des Archivwesens einschließlich der Landes- und Kreisbeschreibung wahr. Sie verwahren insbesondere historisches wie auch das bei den Staatsbehörden ausgeschiedene Schriftgut und machen es allgemein benutzbar.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, der Landesarchivdirektion und den Staatsarchiven durch Rechtsver-

ordnung weitere Aufgaben, die in engem Zusammenhang zum Archivwesen stehen und am zweckmäßigsten von den Archiven wahrgenommen werden, zu übertragen.

§ 3

In § 4 Nr. 1 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 3. November 1970 (Ges. Bl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 14. März 1972 (Ges. Bl. S. 92), werden hinter den Worten »dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,« die Worte »der Landesarchivdirektion,« eingefügt.

§ 4

Die Archivdirektion Stuttgart wird aufgehoben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 19. November 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
GRIESINGER		ADORNO
DR. MAHLER		DR. MOCKER

**Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz
zum Bürgerlichen Gesetzbuch
(Ba.Wü. AGBGB)**

Vom 26. November 1974

Der Landtag hat am 14. November 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsregelungen

§ 1

*Vereine, deren Rechtsfähigkeit
auf Verleihung beruht*

(1) Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken, sowie für die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Entziehung der Rechtsfähigkeit bei allen Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht (§ 22 Satz 2, § 33 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ist das Regierungspräsidium zuständig.

(2) Die Befugnisse der für die Anerkennung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zuständigen Behörde (§§ 4, 5, 24 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 – BGBl. I S. 1543 – und § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Februar 1970 – Ges.Bl. S. 97) bleiben unberührt; die Zuständigkeit gilt auch für die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Entziehung der Rechtsfähigkeit.

(3) Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 5 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) und die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 Abs. 1 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntzumachen.

§ 2

Idealvereine

(1) Bei Vereinen, die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken, sind für Einsprüche gegen die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nach § 61 und gegen die Eintragung von Satzungsänderungen in das Vereinsregister nach § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

(2) Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das Regierungspräsidium zuständig.

§ 3

Vertretungsbefugnis

(1) Die Aufsichtsbehörde ist zuständig, eine Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung einer juristischen Person auszustellen, sofern sich die Vertretungsberechtigung nicht aus einem öffentlichen Register ergibt.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne des Absatzes 1 ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Vereinen die Verleihungsbehörde, bei Stiftungen die Genehmigungsbehörde.

§ 4

Vollziehung von Auflagen

In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, deren Geschäftsbereich nach dem Zweck der Auflage betroffen ist.

§ 5

Öffentliche Ermächtigung von Handelsmählern

Für die öffentliche Ermächtigung, die Handelsmähler nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches zu Verkäufen oder Käufen benötigen, und deren Widerruf sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die Industrie- und Handelskammer hat den Handelsmähler zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Altenteilsverträge

§ 6

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schuldverhältnisse aus Verträgen nach Artikel 96 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 7

Dingliche Sicherheit

(1) Der Erwerber des Grundstücks (Schuldner) ist verpflichtet, dem Berechtigten (Gläubiger) auf dessen schriftliches Verlangen unverzüglich an dem Grundstück zu bestellen:

1. eine Reallast zur Sicherung des Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen, die er mit dem Gläubiger vereinbart hat,

2. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung eines dem Gläubiger eingeräumten Rechts, ein Gebäude oder einen Gebäudeteil auf dem Grundstück zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Teil des Grundstücks in anderer Weise zu benutzen.
- (2) Hat der Gläubiger die Bestellung schriftlich verlangt, so ist der Schuldner ihm gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht mehr mit Rechten zu belasten, die im Range vorgehen.

§ 8

Dauer und Zeit der Leistungen

- (1) Der Schuldner hat die Leistungen aus dem Vertrage im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten.
- (2) Die für die Leistungen festgesetzten Beträge oder Mengen bezeichnen im Zweifel die jährlichen Leistungen.
- (3) Die Leistungen aus dem Vertrage sind im voraus zu entrichten.
- (4) Geldleistungen sind für einen Monat voranzuzahlen. Bei anderen Leistungen bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten sind, nach ihrer Art und ihrem Zweck.

§ 9

Leistung von Erzeugnissen

Hat der Schuldner Erzeugnisse der Art zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstück gewonnen werden, so kann der Gläubiger nur Erzeugnisse verlangen, die der mittleren Art und Güte der auf dem Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewonnenen Erzeugnisse entsprechen.

§ 10

Lastentragung

Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, die Lasten zu tragen, die auf Grundstücksteile entfallen, die der Schuldner ihm zur Benutzung überlassen hat.

§ 11

Wohnung des Gläubigers

- (1) Ist dem Gläubiger eine Wohnung zu gewähren, so hat der Schuldner sie ihm in einem Zustand zu übergeben, der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist, und sie in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Der Gläubiger ist berechtigt, seine Familie und die Personen in die Wohnung aufzunehmen, die er zu seiner Betreuung und Pflege benötigt.

(3) Familienangehörige, die ohne eigenes Wohnrecht nach Absatz 2 von dem Gläubiger in die Wohnung aufgenommen waren, können nach dem Tode des Gläubigers noch drei Monate in der Wohnung verbleiben.

§ 12

Wegfall der Wohnung

Wird die Wohnung ohne Verschulden einer Vertragspartei zerstört oder unbrauchbar, so hat sie der Schuldner so wiederherzustellen, wie es nach den Umständen der Billigkeit entspricht. Bis zur Wiederherstellung hat er dem Gläubiger eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§ 13

Folgen der Nichterfüllung

(1) Verletzt der Schuldner seine vertraglichen Verpflichtungen, so ist der Gläubiger nicht berechtigt, wegen Nichterfüllung, Verzugs oder positiver Vertragsverletzung vom Vertrag zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schuldner wegen einer Vertragsverletzung zu einer ihm obliegenden Leistung rechtskräftig verurteilt wurde und danach die Pflichten aus dem Vertrag erneut schuldhaft verletzt.

§ 14

Ersatzrente

(1) Der Gläubiger kann, sofern er die Wohnung auf dem Grundstück aus einem anderen als in §§ 15, 16 aufgeführten Grund aufgegeben hat, an Stelle der Wohnung und sonstiger ihm gebührender Leistungen eine monatlich im voraus fällige Geldrente verlangen.

(2) Die Höhe der Rente bestimmt sich

1. nach dem geschätzten Wert der Vorteile, die der Schuldner dadurch erlangt, daß er von der Verpflichtung zur Überlassung der Wohnung und zu Dienstleistungen befreit wird,
2. nach dem Erzeugerpreis für Erzeugnisse des Grundstücks, die nach dem Vertrag zu liefern sind,
3. nach den ersparten Aufwendungen für andere Sachleistungen.

§ 15

Störung des Zusammenlebens durch den Schuldner

(1) Ist ein dem Vertragszweck entsprechendes Zusammenleben der Parteien auf dem Grundstück infolge des Verhaltens des Schuldners oder einer zu seinem Hausstand oder Betrieb gehörigen Person so erschwert, daß dem Gläubiger das Wohnen auf dem Grundstück nicht mehr zugemutet werden kann, so hat der Schuldner dem Gläubiger, falls dieser die Wohnung aufgibt, den Aufwand zu ersetzen, der für den Umzug und eine angemessene andere Wohnung erforderlich ist. Statt der vereinbarten sonstigen Leistungen kann der Gläubiger eine laufende Entschädigung in Geld verlangen; dabei sind die Sachleistungen nach dem jeweiligen Marktpreis zu bewerten. Ferner hat der Schuldner den Schaden zu ersetzen, der dem Gläubiger dadurch entsteht, daß er die vereinbarten Dienstleistungen infolge seines Fortzuges nicht annehmen kann oder ihm die Annahme nicht zuzumuten ist.

(2) Für den Fall der Veräußerung des Grundstücks findet Absatz 1 auch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, sofern das Recht des Gläubigers im Grundbuch eingetragen ist.

§ 16

Störung des Zusammenlebens durch den Gläubiger

(1) Ist ein dem Vertragszweck entsprechendes Zusammenleben der Parteien auf dem Grundstück infolge des Verhaltens des Gläubigers oder einer zu seinem Hausstand gehörigen Person so erschwert, daß dem Schuldner nicht mehr zugemutet werden kann, dem Gläubiger das Wohnen auf dem Grundstück zu gestatten, so kann der Schuldner die Wohnung unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

(2) Kündigt der Schuldner, so hat er dem Gläubiger eine monatlich im voraus fällige Geldrente nach § 14 Abs. 2 zu bezahlen.

§ 17

Ehegatten als Berechtigte

Sind Ehegatten Gläubiger und stirbt einer von ihnen, so bleiben das Wohnrecht und die damit zusammenhängenden Ansprüche unverändert. Die Verpflichtung des Schuldners zu Geld- und Sachleistungen, die den Ehegatten gemeinschaftlich zustehen, verringert sich auf 70 vom Hundert.

DRITTER ABSCHNITT

Amtshaftung

§ 18

Haftung bei Schuldlosigkeit des Beamten

Verletzt ein Beamter in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit das Land oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht, auch dann, wenn er den Schaden im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat.

§ 19

Rückgriff

Hat jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes einen Schaden verursacht, für den nach Artikel 34 des Grundgesetzes das Land oder eine Körperschaft die Verantwortlichkeit tragen, so können das Land oder die Körperschaft, soweit nicht andere Vorschriften eingreifen, bei dem Schädiger Rückgriff nehmen, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Rückgriffsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten vom Land oder der Körperschaft anerkannt oder diesen gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und das Land oder die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt haben.

§ 20

Amtspflichtverletzungen des Notars

(1) Verletzt ein Notar oder Notarvertreter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so finden die für Amtspflichtverletzungen von Beamten geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Ist der Notar oder Notarvertreter Gläubiger der Gebühren, so haftet er für eine in Ausübung dieser Tätigkeit von ihm begangene Amtspflichtverletzung persönlich; eine Haftung des Landes besteht nicht.

(3) Ist der Notarvertreter nicht Gläubiger der Gebühren, so gilt für eine von ihm begangene Amtspflichtverletzung Absatz 1. Der Notar oder Notarvertreter, der Gläubiger der Gebühren aus der Tätigkeit des Notarvertreters nach Satz 1 ist, hat das Land gegen Verluste aus der Haftung für diese Tätigkeit durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung in Höhe von 300 000 Deutsche Mark für den Einzelfall zu sichern. Das Justizministerium wird ermäch-

tigt, diesen Betrag durch Rechtsverordnung heraufzusetzen oder herabzusetzen, wenn die für das Haftungsrisiko maßgeblichen Umstände sich wesentlich geändert haben. Die Ansprüche aus der Versicherung soll auch das Land im eigenen Namen geltend machen können.

(4) §§ 19, 39 Abs. 4, § 46 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 21

Amtspflichtverletzungen von Ratschreibern

§ 20 Abs. 1 gilt für Amtspflichtverletzungen von Ratschreibern entsprechend. Ist die Gemeinde Gebührengläubigerin (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Landesjustizkostengesetzes), so haftet für eine Amtspflichtverletzung die Gemeinde. Werden die Gebühren und Auslagen dem Ratschreiber ganz oder teilweise überlassen, haftet der Ratschreiber selbst. Im übrigen haftet das Land.

VIERTER ABSCHNITT

Grundstücksrecht

§ 22

Unschädlichkeitszeugnis

(1) Das Eigentum an einem Grundstück, das zusammen mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers belastet ist, und das Eigentum an einem Teil eines Grundstücks (Trennstück) kann frei von Belastungen übertragen werden, wenn die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehendes Recht ohne Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden.

(3) Der Nachweis wird durch ein Unschädlichkeitszeugnis geführt.

§ 23

Voraussetzungen

Ein Unschädlichkeitszeugnis wird erteilt,

1. wenn im Falle des § 22 Abs. 1 das Grundstück oder Trennstück im Verhältnis zu den verbleibenden Grundstücken oder Grundstücksteilen einen geringen Wert und Umfang hat,
2. wenn im Falle des § 22 Abs. 2 für diejenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, ein Nachteil nicht zu besorgen ist, weil das Recht nur geringfügig betroffen wird.

§ 24

Beschränkung des Unschädlichkeitszeugnisses

(1) Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden; auf Lasten des öffentlichen Rechts erstreckt es sich nicht.

(2) Die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses kann von Bedingungen oder der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 25

Wirkung des Unschädlichkeitszeugnisses

(1) Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Bewilligung des Berechtigten; es wird wirksam, wenn es unanfechtbar geworden ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung sind auf Eintragungen bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, die aufgrund eines Unschädlichkeitszeugnisses erfolgen, nicht anzuwenden. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.

§ 26

Antragsberechtigung Zuständigkeit

(1) Ein Unschädlichkeitszeugnis wird nur auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist jeder, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat und darlegt, daß die Bewilligung des Berechtigten nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen ist.

(2) Zuständig für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Wird das Zeugnis im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens erteilt, so ist das Flurbereinigungsamt zuständig. Liegen die Grundstücke in Bezirken mehrerer Ämter, so ist das Amt zuständig, in dessen Bezirk sich der größere Teil befindet.

§ 27

Verfahrensgrundsätze

(1) Vor der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses sind die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen und die Berechtigten, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und unverhältnismäßige Kosten möglich ist, zu hören.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller, dem eingetragenen Eigentümer und den betroffenen dinglichen Berechtigten zuzustellen. Ablehnende Entscheidungen sind nur den Beteiligten zuzustellen, die angehört worden sind. Für die Zustellung sind die §§ 208 bis 213 der Zivilprozeßordnung und §§ 6, 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechend anzuwenden.

(3) Gegen die Entscheidung des Grundbuchamts und des Flurbereinigungsamts findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Die Einlegung der weiteren Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 28

Kosten

Für das Verfahren nach §§ 22 bis 27 gelten die Vorschriften der Kostenordnung. Im ersten Rechtszug werden zwei volle Gebühren erhoben. Maßgebender Wert ist entweder der Wert des Trennstücks oder Grundstücks, für welches das Unschädlichkeitszeugnis beantragt ist, oder der Wert der Belastung, von der befreit werden soll, sofern dieser geringer ist.

§ 29

Rechtsänderungen bei buchungsfreien Grundstücken

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, sowie zur Begründung der Dienstbarkeit an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nicht eingetragen zu werden braucht, genügt die Einigung der Beteiligten über die Rechtsänderung; zur Aufhebung der Dienstbarkeit an einem solchen Grundstück genügt die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgibt.

(2) Die Einigung und Erklärung bedürfen der notariellen Beurkundung. Die Einigung über den Eigentumsübergang kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

(3) Der Notar soll eine Ausfertigung der Urkunde dem Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zur Aufbewahrung einreichen.

§ 30

Vereinigung von Grundstücken

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen (§ 890

Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist zulässig, wenn die beteiligten Grundstücke in demselben Grundbuchbezirk liegen, unmittelbar aneinander grenzen und nicht mit unterschiedlichen Grundpfandrechten belastet sind. Grenzen die Grundstücke nicht unmittelbar aneinander, soll eine Vereinigung und Zuschreibung nur erfolgen, wenn hierfür, insbesondere wegen der Zusammengehörigkeit baulicher Anlagen und Nebenanlagen, ein erhebliches Bedürfnis besteht.

§ 31

Nichteingetragene Grunddienstbarkeiten

(1) Grunddienstbarkeiten, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden und aus dem Grundbuch oder einem dem Grundbuch gleichgestellten Buch nicht ersichtlich sind, müssen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches bis zum 31. Dezember 1977 im Grundbuch eingetragen sein.

(2) Wird die Grunddienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen, so genügt es zur Wahrung der in Absatz 1 bestimmten Frist, wenn bis zu ihrem Ablauf der Eintragungsantrag beim Grundbuchamt gestellt oder eine auf die Eintragung gerichtete Klage erhoben und die Klageerhebung dem Grundbuchamt angezeigt ist.

(3) Das Gesetz über die Eintragung altrechtlicher Grunddienstbarkeiten im Grundbuch vom 9. Januar 1951 (Reg. Bl. Württ.-Hohenzollern S. 11) bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt.

§ 32

Nutzungsrechte

(1) Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte an Grundstücken gelten die Vorschriften über Grundstücke. Die Bestimmungen des § 118 Abs. 1 und Abs. 2 der Grundbuchordnung finden für diese Rechte entsprechende Anwendung.

(2) Rechte nach Abs. 1, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, müssen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bis zum 31. Dezember 1977 im Grundbuch eingetragen sein. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die bisherigen Vorschriften über Fischereigerechtigkeiten bleiben aufrechterhalten.

§ 33

Reallasten

(1) Die Begründung einer Reallast über die Lebenszeit des Berechtigten hinaus ist nur zulässig, wenn sie auf die Unterhaltung einer Anlage, die Leistung von elektrischer Kraft, von Heizungswärme, von Warmwasser, von Bodenbestandteilen des belasteten Grundstücks oder von Geld gerichtet ist. Bei einer Geldleistung muß die Reallast einer auf längstens dreißig Jahre sich erstreckenden regelmäßigen Tilgung unterworfen sein.

(2) Andere Reallasten können über die Lebenszeit des Berechtigten hinaus nur begründet werden, wenn hierfür ein erhebliches wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Die Begründung bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

§ 34

Kündigung von Grundpfandrechten

Das Recht des Eigentümers auf Kündigung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld kann nur bis zum Ablauf von zwanzig Jahren ab der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen werden. Die Kündigungsfrist beträgt höchstens sechs Monate.

FÜNFTER ABSCHNITT

**Überleitung von Miteigentum nach Wohneinheiten
und von Stockwerkseigentum**

§ 35

Miteigentum nach Wohneinheiten

(1) Miteigentum nach Wohneinheiten im Sinne des württ.-badischen Gesetzes Nr. 275 über das Miteigentum nach Wohneinheiten vom 12. Juni 1950 (Reg.Bl. S. 57), aufgehoben durch das Gesetz vom 16. Februar 1953 (Ges. Bl. S. 9), wird bei Wohnungen in Wohnungseigentum, bei nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen in Teileigentum im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) übergeleitet.

(2) Anstelle des Miteigentums nach Wohneinheiten tritt Wohnungseigentum (Teileigentum). Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer (Teileigentümer) bestimmen sich nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes. Früher getroffene Vereinbarungen bleiben unberührt, soweit sie nach dem Wohnungseigentumsgesetz zulässig sind.

(3) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellter Verwalter gilt als Verwalter im Sinne des § 26 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes. Fehlt ein Verwalter, so ist ein solcher binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Wohnungseigentümern (Teileigentümern) zu bestellen. Der Antrag nach § 26 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gestellt werden.

(4) Absätze 1 bis 3 finden auf die Überleitung von Erbbaurecht nach Wohneinheiten auf Wohnungserbbaurecht (Teilerbbaurecht) im Sinne von § 30 des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 36

Weitergeltung des bisherigen Rechts

(1) Das bisher für das Stockwerkseigentum in Württemberg geltende Landesrecht bleibt in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz in Kraft und gilt künftig auch für das nach badischem Landesrecht begründete Stockwerkseigentum.

(2) Die Neubegründung von Stockwerkseigentum ist nicht zulässig.

§ 37

Überleitung des Stockwerkseigentums

(1) Die Rechtsverhältnisse an wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken und Bauwerken, an denen ganz oder teilweise Stockwerkseigentum besteht, können auf Antrag eines Stockwerkseigentümers in Wohnungseigentum (Teileigentum) oder in eine andere durch das Wohnungseigentumsgesetz geschaffene Rechtsform übergeleitet werden. Der Überleitung steht nicht entgegen, daß die Wohnungen oder die sonstigen Räume nicht in sich abgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2, § 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes). § 12 der Landesbauordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Kommt eine Überleitung nach Absatz 1 nicht in Betracht, kann die Überleitung in eine andere Rechtsform des Bundesrechts beantragt werden.

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Stockwerkseigentum belegen ist. Es entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 38

Antragsrecht der Baurechtsbehörde

Zur Antragstellung ist auch die untere Baurechtsbehörde berechtigt, in deren Bezirk das Stockwerkseigentum be-

legen ist. Die untere Baurechtsbehörde soll von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen, wenn sie von dem Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts hierzu ersucht wird.

§ 39

Inhalt des Antrags

- (1) Der Antrag soll die Bezeichnung des Stockwerkseigentums und das Überleitungsbegehren enthalten.
- (2) Der Antragsteller soll in der Begründung des Antrags die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darstellen und die von der Überleitung betroffenen dinglichen Berechtigten angeben.
- (3) Dem Antrag sollen beigefügt werden
 - a) Grundbuchauszüge über die betroffenen Stockwerksrechte,
 - b) Urkunden, aus denen sich Inhalt und Umfang des Stockwerkseigentums ergeben,
 - c) Lagepläne und Bauzeichnungen.

§ 40

Einleitungsverfügung des Gerichts

- (1) Das Gericht ermittelt nach Eingang des Antrags welche Stockwerksrechte und welche anderen dinglichen Rechte durch das Überleitungsverfahren betroffen sind.
- (2) Nach Durchführung der Ermittlung nach Absatz 1 verfügt das Gericht die Einleitung des Verfahrens. In der Verfügung sind die Stockwerksrechte und die anderen dinglichen Rechte zu bezeichnen, die von dem Verfahren betroffen sind. Die Inhaber dieser Rechte sind als Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen.
- (3) Das Gericht teilt dem Grundbuchamt die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 2 mit. Das Grundbuchamt hat in das Grundbuch der betroffenen Stockwerkseigentumsrechte einzutragen, daß ein Verfahren nach Absatz 2 anhängig ist.
- (4) Das Grundbuchamt hat das Gericht von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens im Grundbuch vorgenommen sind oder vorgenommen werden.
- (5) Wird der Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder auf Hinzuziehung abgelehnt, steht dem Antragsteller und demjenigen, der die Hinzuziehung beantragt hat, das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Im übrigen ist die Einleitungsverfü-

gung und die Verfügung, in der ein Betroffener hinzugezogen wird, nur zusammen mit der Entscheidung nach § 41 anfechtbar.

§ 41

Gerichtliche Entscheidung

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit Rechtsverhältnisse zu gestalten sind, nach billigem Ermessen. An Anträge ist es nicht gebunden. Bei seiner Entscheidung hat es alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Werte der einzelnen Rechte, zu berücksichtigen. Soweit ein Beteiligter durch die Änderung der Rechtsform erhebliche Rechtsnachteile erleidet, kann das Gericht zu Lasten des Begünstigten eine Ausgleichszahlung anordnen. Das Gericht hat auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuches zu ersuchen.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 44 bis 47, 48 Abs. 1 und Abs. 3 sowie des § 63 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 42

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 43

Vertragliche Vereinbarungen

Die Beteiligten sind berechtigt, Stockwerkseigentum in Wohnungseigentum (Teileigentum) oder in eine andere durch das Wohnungseigentumsgesetz geschaffene Rechtsform auch dann überzuleiten, wenn die Wohnungen oder die sonstigen Räume nicht in sich abgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2, § 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes). § 12 der Landesbauordnung findet auf eine Vereinbarung nach Satz 1 keine Anwendung.

§ 44

Grunderwerbsteuerbefreiung

Rechtsvorgänge aus Anlaß der Überleitung von Miteigentum nach Wohneinheiten und von Stockwerkseigentum nach den Vorschriften dieses Abschnitts sind von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 20. Juli 1966 (Ges. Bl. S. 165) in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen.

SECHSTER ABSCHNITT

Mündelsicherheit

§ 45

Sicherheit der Grundpfandrechte

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem in Baden-Württemberg gelegenen Grundstück ist nur insoweit als sicher im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen, als sie innerhalb der ersten Hälfte des Verkehrswertes des Grundstücks liegt.

§ 46

Sparkassen

Sparkassen, für die das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg vom 4. Juli 1967 (Ges.Bl. S. 104) gilt, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 47

Hilfsweise Anlegung von Mündelgeld

Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann Mündelgeld bei einem Kreditinstitut des öffentlichen Rechts angelegt werden, das seinen Sitz in Baden-Württemberg hat und zur Annahme von Einlagen berechtigt ist.

SIEBTER ABSCHNITT

Ertragswert bei Landgütern

§ 48

Berechnung des Ertragswerts

(1) Bei der Berechnung des Ertragswerts in den Fällen des § 1515 Abs. 2 und 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der jährliche Reinertrag des Landgutes durch Schätzung ermittelt.

(2) Als Ertragswert gilt das 18fache des jährlichen Reinertrags.

ACHTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 49

Altrechtliche Vereine

(1) Ein privatrechtlicher Verein, der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat und dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, hat sich bis zum 31. Dezember 1977 eine Verfassung zu geben, die den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetz-

buches entspricht, und seine Eintragung beim Vereinsregister zu beantragen.

(2) Ist der Antrag auf Eintragung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 beim zuständigen Vereinsregister eingegangen, so verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit.

§ 50

Überfahrts- und Trepprechte

Für Überfahrts- und Trepprechte, die im württembergischen Rechtsgebiet auf Grund des Art. 234 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt worden sind, bleiben die bisherigen Bestimmungen mit Ausnahme der Art. 235 Abs. 2, Art. 239 Abs. 3 und Art. 242 Abs. 1 weiterhin anwendbar.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 51

Aufhebungsvorschrift

(1) Die Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

- a) Recht des früheren Landes Baden:
 1. das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch das Straßengesetz vom 20. März 1964 (Ges.Bl. S. 127);
 2. die §§ 16 Abs. 2 und 32 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. November 1961 (Ges.Bl. S. 345);
 3. § 5 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch § 56 des Sparkassengesetzes vom 4. Juli 1967 (Ges.Bl. S. 104) mit Wirkung vom 1. Januar 1978;
 4. die §§ 3 bis 10, 20 bis 24 der Verordnung über die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit zusammenhängender Gesetze (Allgemeine Ausführungsverordnung) vom 26. November 1926

(GVBl. S. 289) in der Fassung der Verordnung vom 11. Oktober 1929 (GVBl. S. 103);

b) Recht des früheren Landes Württemberg:

5. Art. 51 des Feldbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1931 (Reg.Bl. S. 21);
6. die Artikel 28, 38 bis 51, 126 bis 132, 152 bis 176, 188 bis 190, 209, 225 bis 231, 232, soweit sich die Vorschrift auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht an einem Grundstück bezieht, 233 bis 240, 242 bis 244, 253 bis 255, 305 bis 307 und 309 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg. Bl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 1973 (Ges.Bl. S. 165); in Artikel 293 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen die Worte »Eine am 1. Januar 1900 bestehende Grunddienstbarkeit sowie« mit Wirkung vom 1. Januar 1978;
7. die Artikel 141, 210, 214, 215, 260, 262, 263 und 275 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 423) in der Fassung des Art. 311 Ziffer II des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 29. Dezember 1931;
8. die §§ 91 bis 93 der Verordnung über das Grundbuchwesen vom 8. Februar 1932 (Amtsblatt des Justizministeriums, S. 11);
9. § 82 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zum Vollzug des Feldbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1933 (Reg.Bl. S. 197);

c) Recht der früheren Hohenzollerischen Lande:

10. das Gesetz betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke vom 3. März 1850 (GS. S. 145);
11. das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken vom 27. Juni 1890 (GS. S. 384);
12. das Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (GS. S. 209);
13. das Gesetz betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutsteile oder Zu-

behörstücke zu öffentlichen Zwecken vom 15. Juli 1890 (GS. S. 226);

14. das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch – mit Ausnahme der Artikel 1 bis 4, des Artikels 5 § 2 und des Artikels 40 Abs. 1 und Abs. 2, soweit sich Artikel 40 auf Fischereigerechtigkeiten bezieht – vom 20. September 1899 (GS. S. 177), zuletzt geändert durch § 60 Satz 2 Nr. 56 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 513);
15. das Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 24. September 1899 (GS. S. 303);
16. Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (GS. S. 307);
17. das Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (GS. S. 691);
18. § 10 des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 (GS. S. 51);
19. die Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ausnahme von Artikel 4 und 5 vom 16. November 1899 (GS. S. 562);
20. die Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten vom 30. April 1919 (GS. S. 88);
21. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. Februar 1936 (GS. S. 27).

(2) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 26. November 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	SCHIESS	DR. BENDER
DR. EBERLE		DR. BRÜNNER
GRIESINGER		DR. MAHLER

Anlage zu § 36

Artikel 226 bis 231 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 1973 (Ges.Bl. S. 165):

II. Stockwerkseigentum**Artikel 226***Rechte und Pflichten der Stockwerkseigentümer*

(1) Die mit dem Sondereigentum an einzelnen Gebäudeteilen (Stockwerkseigentum) verbundene Gemeinschaft umfaßt im Zweifel die zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Bestandteile und Rechte.

(2) Der Anteil an den gemeinschaftlichen Rechten und Lasten bemißt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis des Werts der Stockwerksrechte.

(3) Auf das Gemeinschaftsverhältnis finden die §§ 743, 744, 745 Abs. 2 und 3, 746, 748 und auf die sonstigen Beziehungen unter den Stockwerkseigentümern die §§ 745 Abs. 2, 746 BGB entsprechende Anwendung. Im Falle des § 744 Abs. 2 zweiter Halbsatz ist jeder Teilhaber zur Sicherheitsleistung in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils an den Kosten verpflichtet.

Artikel 227*Vereinigung von Stockwerksrechten*

Beim Zusammentreffen mehrerer Stockwerksrechte in einer Hand vereinigen sich diese zu einem einheitlichen Recht unbeschadet der an den bisher getrennten Eigentumsrechten begründeten besonderen Rechte.

Artikel 228*Vorkaufsrecht*

(1) Wird ein Stockwerkseigentum an andere Personen als an Ehegatten, Abkömmlinge, angenommene Kinder oder Mitstockwerkseigentümer verkauft, so sind die anderen Stockwerkseigentümer nach dem Verhältnis ihrer Stockwerksrechte zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich um eine Bruchteils- oder sonstige Gemeinschaft an einem Stockwerkseigentum, so steht das Vorkaufsrecht zunächst den Teilhabern an der Gemeinschaft zu.

(2) Auf das Vorkaufsrecht finden die Vorschriften der §§ 1096, 1098 bis 1102 BGB entsprechende Anwendung. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Wochen.

(3) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf einen Verkauf im Weg der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter. Im Falle der Zwangsversteigerung darf der Zuschlag nicht vor Ablauf der für die Ausübung des Vorkaufsrechts geltenden Frist erteilt werden, es sei denn, daß der Vorkaufsberechtigte sein Recht vorher ausgeübt oder dem Vollstreckungsgericht gegenüber erklärt hat, es nicht ausüben zu wollen.

(4) Das Vorkaufsrecht und die daraus sich ergebenden Befugnisse gehen auf den Rechtsnachfolger im Stockwerkseigentum über.

Artikel 229*Untergang des Gebäudes*

Beim Untergang des Gebäudes verwandelt sich das bisherige Sondereigentum an den einzelnen Gebäudeteilen in Miteigentum an der Grundfläche. Dasselbe gilt bei teilweisem Untergang, sofern eine Wiederherstellung des früheren Zustandes untunlich ist.

Artikel 230*Voraussetzung der Aufhebung*

Ein Stockwerkseigentümer kann die Aufhebung des Stockwerkseigentums verlangen, wenn die Verhältnisse in dem Gebäude so unhaltbar geworden sind, daß ihm die Weiterführung des Stockwerkseigentums nicht mehr zugemutet werden kann.

Artikel 231*Durchführung der Aufhebung*

(1) Die Aufhebung des Stockwerkseigentums erfolgt durch Verkauf des ganzen Gebäudes im Wege der Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses im Verhältnis des Werts der Stockwerksrechte. Bei der Feststellung des geringsten Gebots sind außer den aus dem Versteigerungserlös zu entnehmenden Kosten des Verfahrens alle die einzelnen Stockwerksrechte belastenden Rechte zu berücksichtigen. In jedem Fall wird bei der Versteigerung nur ein Gebot zugelassen, durch das der amtliche Schätzwert sämtlicher an dem Gebäude bestehender Stockwerksrechte gedeckt wird.

(2) Geht auf Grund einer Versteigerung das Eigentum an dem ganzen Gebäude auf einen Ersteher über, so verwandeln sich die bisher auf den einzelnen Stockwerksrechten ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Nießbrauchs- und Vorkaufsrechte in solche Rechte an einem dem Wertverhältnis der belasteten Stock-

werksrechte entsprechenden Bruchteil des Eigentums am ganzen Grundstück.

(3) Das Wertverhältnis der bisherigen Stockwerksrechte für die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 ist im Zwangsversteigerungsverfahren durch einen vor dem Versteigerungstermin den Beteiligten zuzustellenden Beschluß festzustellen. Der Beschluß unterliegt der Anfechtung, die sich nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsverfahrens bestimmt.

Gesetz

zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Vom 26. November 1974

Der Landtag hat am 14. November 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Geltungsbereich |
| Artikel 2 | Freiheitsstrafdrohungen |
| Artikel 3 | Geldstrafdrohungen |
| Artikel 4 | Androhung von Nebenfolgen |
| Artikel 5 | Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten |
| Artikel 6 | Rücknahme des Strafantrages, Buße zugunsten des Verletzten |

Zweiter Abschnitt

Anpassung von Gesetzen

I.

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts und der Rechtspflege

- | | |
|------------|--|
| Artikel 7 | Ministergesetz |
| Artikel 8 | Landesbeamtenengesetz |
| Artikel 9 | Gemeindeordnung |
| Artikel 10 | Landkreisordnung |
| Artikel 11 | Polizeigesetz |
| Artikel 12 | Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst |
| Artikel 13 | Meldegesezt |
| Artikel 14 | Kammergesetz |
| Artikel 15 | Landespressegesetz |
| Artikel 16 | Hochschulgesetz |
| Artikel 17 | Feuerwehrgesetz |
| Artikel 18 | Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden |
| Artikel 19 | Landesblindenhilfegesetz |
| Artikel 20 | Württembergisch-hohenzollerisches Gesetz über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im öffentlichen Dienst |
| Artikel 21 | Württembergisch-hohenzollerisches Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus |
| Artikel 22 | Badisches Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus |

- | | |
|------------|--|
| Artikel 23 | Badisches Gesetz über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Angehörigen des öffentlichen Dienstes |
| Artikel 24 | Wassergesetz |
| Artikel 25 | Gesetz über die Impfung gegen Diphtherie |
| Artikel 26 | Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken |
| Artikel 27 | Landesrichtergesetz |

II.

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

- | | |
|------------|--|
| Artikel 28 | Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich |
| Artikel 29 | Landesgebührengesetz |
| Artikel 30 | Kommunalabgabengesetz |
| Artikel 31 | Ordnungswidrigkeiten im Lotteriewesen |

III.

Änderungen sonstiger Gesetze

- | | |
|------------|--|
| Artikel 32 | Gesetz über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft |
| Artikel 33 | Gesetz über den Hufbeschlag |
| Artikel 34 | Gesetz über das Schlachten von Tieren |
| Artikel 35 | Landesjagdgesetz |
| Artikel 36 | Gesetz über die Bahneinheiten |

Dritter Abschnitt

Überleitungs- und Schlußvorschriften

- | | |
|------------|---|
| Artikel 37 | Verweisungen |
| Artikel 38 | Übertretungen |
| Artikel 39 | Verjährung |
| Artikel 40 | Nachrangiges Recht |
| Artikel 41 | Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten |
| Artikel 42 | Außerkräfttreten von Vorschriften |
| Artikel 43 | Inkräfttreten |

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafvorschriften des Landesrechts, soweit sie durch Gesetz nicht besonders geändert werden.

Artikel 2

Freiheitsstrafdrohungen

Droht das Gesetz Freiheitsstrafe mit einem besonderen Mindestmaß an, so entfällt die Androhung dieses Mindestmaßes.

Artikel 3

Geldstrafdrohungen

(1) Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung von Geldstrafe.

(2) An die Stelle einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, tritt Geldstrafe mit dem gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches), soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt.

(3) Ist Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung.

(4) Droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe einhundertachtzig Tagessätze. Dies gilt auch, wenn sich die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus Absatz 1 ergibt.

Artikel 4

Androhung von Nebenfolgen

Droht das Gesetz bei Straftaten andere Rechtsfolgen als Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder die Einziehung von Gegenständen an, so entfällt die Androhung der anderen Rechtsfolgen.

Artikel 5

Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten

(1) Soweit Vorschriften für einen bestimmten Tatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit einem niedrigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder nebeneinander, androhen, sind die Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Handlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark und, soweit eine höhere Geldstrafe als tausend Deutsche Mark angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

Artikel 6

Rücknahme des Strafantrages, Buße zugunsten des Verletzten

Soweit Vorschriften

1. die Rücknahme des Strafantrages regeln oder

2. bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann, treten sie außer Kraft.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung von Gesetzen

I.

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts und der Rechtspflege

Artikel 7

Ministergesetz

In § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) vom 13. Dezember 1954 (Ges.Bl. S. 163), zuletzt geändert durch Artikel I § 4 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 30. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 321), werden die Worte »strafbare Handlungen« durch das Wort »Straftaten« ersetzt.

Artikel 8

Landesbeamtengesetz

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 2. April 1974 (Ges.Bl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden hinter dem Wort »strafbar« die Worte »oder ordnungswidrig« und hinter dem Wort »Strafbarkeit« die Worte »oder Ordnungswidrigkeit« eingefügt.
2. In § 73 Abs. 4 werden die Worte »strafbare Handlungen« durch das Wort »Straftaten« ersetzt.

Artikel 9

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 373) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung und vom Stimmrecht sind Bürger, die

1. entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,

2. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind oder
 3. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.«
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

Artikel 10

Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (Ges.Bl. S. 400), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind Einwohner, die

 1. entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,
 2. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind oder
 3. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.«
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

Artikel 11

Polizeigesetz

Das Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges.Bl. S. 61, ber. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des

Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe a) werden jeweils die Worte »mit Strafe bedrohten Handlung« durch die Worte »rechtswidrigen Tat« ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a) werden die Worte »eines Verbrechen oder Vergehens« durch die Worte »einer Straftat« ersetzt.
 - c) Nummer 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

»b) zum Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung,«.
 - d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

»4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen

 - a) Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuchs),
 - b) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuchs, § 126 a der Strafprozeßordnung),
 - c) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuchs, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder
 - d) Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 des Strafgesetzbuchs, § 126 a der Strafprozeßordnung)

angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht.«
2. In § 65 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte »mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen« durch die Worte »von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten« ersetzt.

Artikel 12

Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst

In § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst vom 18. Juni 1963 (Ges.Bl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Ges.Bl. S. 124), werden die Worte »Maßregeln der Sicherung und Besserung gemäß § 42 a« durch die Worte »Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61« ersetzt.

Artikel 13

Meldegesetz

Das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 7. März 1960 (Ges.Bl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte »Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus« durch die Worte »oder von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung« ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 wird der Satzteil »– abgesehen von den nach § 360 Abs. 1 Nr. 8 Strafgesetzbuch zu ahnenden Fällen –« gestrichen.

Artikel 14

Kammergesetz

Das Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 27. Oktober 1953 (Ges.Bl. S. 163), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »einer Ordnungsstrafe« durch die Worte »einem Ordnungsgeld« ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte »der Ordnungsstrafe« durch die Worte »des Ordnungsgeldes« ersetzt.
2. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »strafbare Handlung« durch das Wort »Straftat« ersetzt.
3. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 15

Landespressegesetz

Das Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) vom 14. Januar 1964 (Ges.Bl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Ges.Bl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 1 wird hinter dem Wort »Schrift« ein Beistrich gesetzt und das Wort »Bildträger« eingefügt.

3. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort »strafrechtlich« durch das Wort »strafgerichtlich« ersetzt.

4. In § 13 Abs. 2 Nr. 1, § 16 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung »§ 40 b Abs. 2« durch die Verweisung »§ 74 b Abs. 2« ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten dürfen ein Druckwerk ohne richterliche Beschlagnahme zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung vorläufig sicherstellen, wenn seine Herstellung oder Verbreitung eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand

1. des Friedensverrats, des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, des Landesverrats, der Gefährdung der äußeren Sicherheit oder

2. der §§ 109 d, 109 g, 111, 129, 130, 131, 184 des Strafgesetzbuches oder der Anstiftung zum Ungehorsam (§ 19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Wehrstrafgesetzes) oder

3. des § 21 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

verwirklicht und wenn eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.«

b) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »strafbare Handlungen« durch das Wort »Straftaten« ersetzt.

b) Absatz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Ist mittels eines Druckwerkes eine rechtswidrige Tat begangen worden, die einen Straftatbestand verwirklicht,«.

c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte »und die Verwirklichung des Tatbestandes einer mit Strafe bedrohten Handlung« durch die Worte »und die rechtswidrige Tat« ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort »vorsätzlich« und die Nummer 1 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Verweisung »§ 12 Abs. 4« durch die Verweisung »§ 12 Abs. 5« ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig eine der in § 21 bezeichneten Handlungen begeht.«

9. § 23 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(5) Zu den in Absatz 4 genannten Zwecken ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und Unterlagen in den Räumen einer Redaktion, eines Verlags oder einer Druckerei nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 vorliegen oder wenn durch die Veröffentlichung eine rechtswidrige Tat begangen worden ist, die den Tatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 80 a, 86, 89, 95, 97 oder 100 a des Strafgesetzbuches verwirklicht; das gleiche gilt, wenn eine rechtswidrige Tat begangen worden ist, die nach Art. 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) in der Fassung des Art. 147 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) den Tatbestand eines Verbrechens oder in Verbindung mit den §§ 89, 95 oder 97 des Strafgesetzbuches den Tatbestand eines Vergehens verwirklicht.«

10. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Verfolgung von Straftaten,

1. die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden oder

2. die sonst den Tatbestand einer Strafbestimmung dieses Gesetzes verwirklichen,

verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten.«

Artikel 16

Hochschulgesetz

In § 69 Abs. 1 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 246) werden die Worte »mit Strafe bedrohte Handlung« durch die Worte »rechtswidrige Tat, die einen Straftatbestand verwirklicht,« ersetzt.

Artikel 17

Feuerwehrgesetz

In § 11 Abs. 2 Buchstabe c) des Feuerwehrgesetzes vom 6. Februar 1956 (Ges.Bl. S. 19), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 210), werden die Worte »Sicherung und Besserung« durch die Worte »Besserung und Sicherung« und die Verweisung »§ 42 a« durch die Verweisung »§ 61« ersetzt.

Artikel 18

Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden

Das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Januar 1924 (RGBl. I S. 23) und vom 29. März 1924 (RGBl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2, §§ 7 bis 10, 13, 15 bis 18 werden aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »ein Ausschuß« durch die Worte »das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Schaden eingetreten ist« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »der Ausschuß« durch die Worte »das Regierungspräsidium« ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »bei dem Ausschuß« durch die Worte »bei dem zuständigen Regierungspräsidium« ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

e) In Absatz 5 werden die Worte »vor den Ausschüssen« gestrichen.

3. In § 12 werden die Worte »die nach § 10 an der Aufbringung der Mittel beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem Maße ihrer Beteiligung, im übrigen zu gleichen Rechten« durch die Worte »das Land« ersetzt.

4. § 17 a erhält folgende Fassung:

»17 a

Das Innenministerium kann in Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes Härten ergeben, einen Ausgleich gewähren.«

Artikel 19

Landesblindenhilfegesetz

In § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Landesblindenhilfe vom 8. Februar 1972 (Ges.Bl. S. 56) werden die Worte »in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder in einem Arbeitshaus« durch die Worte »in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt« ersetzt.

Artikel 20

*Württembergisch-hohenzollerisches Gesetz
über die Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts
im öffentlichen Dienst*

In § 35 Satz 1 des württembergisch-hohenzollerischen Gesetzes über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im öffentlichen Dienst vom 14. Februar 1950 (Reg.Bl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Ges.Bl. S. 124), werden die Worte »und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen« durch die Worte »oder mit Geldstrafe« ersetzt und das Wort »wissentlich« gestrichen.

Artikel 21

*Württembergisch-hohenzollerisches Gesetz
über die Entschädigung der Opfer
des Nationalsozialismus*

In § 94 Abs. 1 des württembergisch-hohenzollerischen Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 14. Februar 1950 (Reg.Bl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Ges.Bl. S. 124), werden das Wort »vorsätzlich« gestrichen und die Worte »und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen« durch die Worte »oder mit Geldstrafe« ersetzt.

Artikel 22

*Badisches Gesetz über die Entschädigung
der Opfer des Nationalsozialismus*

In § 81 Abs. 1 des badischen Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1951 (GVBl. S. 168), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Ges.Bl. S. 124), wer-

den das Wort »vorsätzlich« gestrichen und die Worte »und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen« durch die Worte »oder mit Geldstrafe« ersetzt.

Artikel 23

*Badisches Gesetz über die Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts an Angehörigen
des öffentlichen Dienstes*

In § 25 des badischen Gesetzes über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 6. September 1950 (GVBl. S. 285) werden die Worte »und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen« durch die Worte »oder mit Geldstrafe« ersetzt und das Wort »wissentlich« gestrichen.

Artikel 24

Wassergesetz

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges.Bl. S. 17), zuletzt geändert durch Artikel I Nummer 17 des Zweiten Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Elften Teils erhält folgende Fassung:

»Bußgeldvorschrift«.

2. § 119 wird aufgehoben.

Artikel 25

Gesetz über die Impfung gegen Diphtherie

Das Gesetz über die Impfung gegen Diphtherie vom 25. Januar 1954 (Ges.Bl. S. 5), zuletzt geändert durch Artikel I Nummer 4 des Zweiten Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann anordnen, daß in Kindergärten, Krippen, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen nur solche Kinder aufgenommen werden oder sich aufhalten dürfen, die nach § 2 geimpft worden sind.«

2. § 7 wird aufgehoben.

3. § 8 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

»Ist eine Anordnung nach § 3 Abs. 1 getroffen worden, so haben die Leiter von Kindergärten, Krippen, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen

1. bei der Aufnahme von impfpflichtigen Kindern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die Impfung erfolgt ist,
2. darauf hinzuwirken, daß Kinder, die während des Besuchs der Einrichtung impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen,
3. falls eine angeordnete Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, auf ihre Nachholung hinzuwirken.«
4. Der bisherige § 9 wird § 8.
5. § 10 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 9 und 10.

Artikel 26

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird hinter die Worte »Verwaltungsvorschriften zu erlassen« ein Punkt gesetzt; die folgenden Worte werden gestrichen.
2. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von § 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.«

Artikel 27

Landesrichtergesetz

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 432) wird wie folgt geändert:

1. In § 70 werden die Worte »eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens« durch die Worte »einer vorsätzlichen Straftat« ersetzt.
2. In § 71 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte »oder zu einer Geldstrafe nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches« gestrichen.

II.

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Artikel 28

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich

In § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1973 (Ges.Bl. S. 406) – FAG 1973 –, zuletzt geändert durch § 19 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 237) und § 15 des Vierten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Nachbarschaftsverbandsgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 261), wird das Wort »Ordnungsstrafen« durch das Wort »Ordnungsgelder« ersetzt.

Artikel 29

Landesgebührengesetz

Das Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (Ges.Bl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 1971 (Ges.Bl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 werden die Worte »vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161)« gestrichen.
2. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Zuwiderhandlungen

(1) Die Strafvorschriften des § 392 Abs. 1 bis 4, der §§ 393, 395 und des § 402 der Reichsabgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 404 der Reichsabgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 392 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung beträgt zwei Jahre.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind

- a) das Landesvermessungsamt für Gebührensachen auf dem Gebiet des Vermessungswesens,

- b) das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung für Gebührensachen auf dem Gebiet des Flurbereinigungs- und Siedlungswesens,
- c) die Forstdirektionen für Gebührensachen auf dem Gebiet des Forstwesens,
- d) im übrigen die Regierungspräsidien.«

Artikel 30

Kommunalabgabengesetz

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71), zuletzt geändert durch § 33 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG –) vom 12. März 1974 (Ges.Bl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - »a) über das Steuergeheimnis § 22 mit der Maßgabe, daß er nur für Steuern und die Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs gilt, und über die Ersatzpflicht § 23,«.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Die Strafvorschriften des § 392 Abs. 1 bis 4, der §§ 393, 395, 401 Abs. 2 und des § 402 der Reichsabgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 404 der Reichsabgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 392 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung beträgt zwei Jahre.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die untere Verwaltungsbehörde.«

Artikel 31

Ordnungswidrigkeiten im Lotteriewesen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. in einer Lotterie spielt, die in Baden-Württemberg nicht genehmigt oder zugelassen ist,

2. ein Los oder einen Losabschnitt einer in Baden-Württemberg nicht zugelassenen Lotterie veräußert, zur Veräußerung bereithält oder zum Erwerb anbietet,
3. ohne Ermächtigung der Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung der Süddeutschen Klassenlotterie Lose oder Losabschnitte dieser Lotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert, zur Veräußerung bereithält oder zum Erwerb anbietet,
4. als Inhaber einer Genehmigung nach § 2 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) oder als dessen Beauftragter der Genehmigung zuwiderhandelt oder eine mit ihr verbundene Auflage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 das Regierungspräsidium Karlsruhe,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 die Genehmigungsbehörde.

III.

Änderung sonstiger Gesetze

Artikel 32

Gesetz über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft

Das Gesetz über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft vom 30. Juli 1959 (Ges.Bl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1969 (Ges.Bl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte »die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen« durch die Worte »die infolge Richterspruchs das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen« ersetzt.
2. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird der Beistrich nach dem Wort »führt« durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 9 wird gestrichen.

Artikel 33

Gesetz über den Hufbeschlagnahme

§ 5 des Gesetzes über den Hufbeschlagnahme vom 20. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 3) erhält folgende Fassung:

»§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Anerkennung den Huf- und Klauenbeschlagnahme ausübt oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1975 erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.«

Artikel 34

Gesetz über das Schlachten von Tieren

§ 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203) erhält folgende Fassung:

»§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1975 erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.«

Artikel 35

Landesjagdgesetz

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1969 (GesBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 34 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz—LVwVG—) vom 12. März 1974 (GesBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

»§ 33 a

(1) Wird gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 33, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.«

Artikel 36

Gesetz über die Bahneinheiten

In § 45 Abs. 3 Satz 2 des preußischen Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1902 (GS. S. 237) wird das Wort »Ordnungsstrafen« durch die Worte »ein Ordnungsgeld« ersetzt.

DRITTER ABSCHNITT
Überleitungs- und Schlußvorschriften

Artikel 37

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz, durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts oder durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 38

Übertretungen

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren und nach neuem Recht Vergehen sind, ist das neue Recht mit der Beschränkung anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach bisherigem Recht bestimmen. Artikel 298 und 299 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sind auch in diesen Fällen anzuwenden.

Artikel 39

Verjährung

(1) Soweit die Fristen der Verfolgungsverjährung des bisherigen Rechts kürzer sind als die des neuen Rechts, gelten die des bisherigen Rechts.

(2) Soweit die Fristen der Verfolgungsverjährung nach neuem Recht kürzer sind, bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre.

Artikel 40

Nachrangiges Recht

Rechtsvorschriften im Range unter einem Landesgesetz, die durch dieses Gesetz geändert werden, können durch die zuständige Stelle im Rahmen der bestehenden Rechtsetzungsermächtigung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 41

*Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 112
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten*

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 112 dieses Gesetzes, soweit es sich

um Verstöße gegen Anordnungen des Landtags oder seines Präsidenten handelt, der Präsident des Landtags.

Artikel 42

Außerkräftreten von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft:

1. Das preußische Gesetz betreffend Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (GS. S. 203);
2. die Verfügung der württembergischen Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht, vom 16. Januar 1872 (Reg. Bl. S. 5);
3. die Verfügung der württembergischen Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Beschlußfassung über Unterbringung eines Verurteilten in ein Arbeitshaus oder Verwendung desselben zu gemeinnützigen Arbeiten, vom 15. Oktober 1872 (Reg. Bl. S. 345);
4. die Verordnung des badischen Ministeriums des Innern, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 11. Mai 1883 (GVBl. S. 140);
5. das preußische Gesetz, betreffend die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben vom 2. Mai 1900 (GS. S. 123);
6. die Verfügung der württembergischen Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht, vom 18. November 1902 (Reg. Bl. S. 581);
7. die §§ 1 und 2 des badischen Gesetzes, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betreffend, vom 28. Dezember 1909 (GVBl. S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1934 (GVBl. S. 19);
8. das preußische Gesetz, betreffend die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen, vom 19. Juli 1911 (GS. S. 175);
9. das württembergische Lotteriegesezt vom 18. August 1911 (Reg. Bl. S. 555);
10. das badische Lotteriegesezt vom 26. April 1912 (GVBl. S. 135);
11. Artikel 45 des württembergischen Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 245);

12. Artikel 10 Abs. 3 des württembergischen Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Oberamtsärzte (Oberamtsarztgesetz) vom 10. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1923 (Reg.Bl. S. 83);
13. die Verfügung des württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend die Verwendung von Zyankalium zur Reinigung von Tafelgeschirr, vom 7. Oktober 1913 (Reg.Bl. S. 242);
14. das württembergische Torfwirtschaftsgesetz vom 28. November 1919 (Reg.Bl. S. 353);
15. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. I S. 941) vom 19. Mai 1920 (RGBl. I S. 987);
16. die Verordnung des badischen Staatsministeriums zum Vollzug des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. I S. 941) vom 7. Juli 1920 (GVBl. S. 313);
17. die Verordnung betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 15. September 1920 (RGBl. S. 1647) in der Fassung der Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 (RGBl. I S. 381);
18. die Verordnung des badischen Ministeriums des Innern über das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen für die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 10. November 1920 (GVBl. S. 524);
19. das preußische Gesetz über die Regelung des Körwesens und des Pferderennwesens durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (GS. S. 225) in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1927 (GS. S. 37);
20. das preußische Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (GS. S. 49);
21. das badische Notgesetz über die Ausübung polizeilicher Befugnisse vom 16. Oktober 1923 (GVBl. S. 327);
22. das preußische Gesetz über die Bestrafung der unbefugten Gewinnung von Bernstein vom 11. Februar 1924 (GS. S. 106);
23. Artikel I Nr. 2 der Verfügung der württembergischen Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend Änderung von Ministerialverfügungen aus Anlaß der Aufhebung der Kreisregierungen vom 29. März 1924 (Reg.Bl. S. 218);
24. Artikel 37 des württembergischen Gesetzes über die Auflösung der Fideikomnisse vom 14. Februar 1930 (Reg.Bl. S. 21);
25. das preußische Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (GS. S. 493);
26. § 21 Abs. 4 des badischen Gebäudeversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1934 (GVBl. S. 95);
27. § 6 Abs. 1 der Verordnung des württembergischen Innenministeriums über Verbrennungskraftmaschinen vom 2. Juni 1934 (Reg.Bl. S. 206);
28. das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645);
29. die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), soweit sie Landesrecht ist;
30. das Gesetz Nr. 309 des Landes Württemberg-Baden über den Suchdienst nach vermißten Personen vom 23. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 269);
31. die Ausführungsbestimmungen Nr. 311 des Innenministeriums Württemberg-Baden zu dem Gesetz über den Suchdienst nach vermißten Personen vom 18. November 1946 (Reg.Bl. S. 269);
32. die Anordnung des badischen Ministeriums des Innern über die Nachforschung nach vermißten deutschen Militär- und Zivilpersonen vom 29. November 1946 (Amtsblatt S. 148);
33. das Gesetz über das Verfahren bei gerichtlichen Strafverfügungen (Strafverfügungsgesetz) vom 22. November 1960 (Ges.Bl. S. 174);
34. die Rechtsverordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit von Polizeibehörden nach dem Strafverfügungsgesetz vom 13. Dezember 1960 (Ges.Bl. S. 190);

35. die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Arbeitsministeriums über die Bestimmung der zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesgebührengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 18. September 1961 (Ges.Bl. S. 333);
36. § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen – Immissionschutzgesetz – vom 4. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel I Nummer 9 des Zweiten Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten von Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 400);
37. das Gesetz zur Änderung der Strafdrohung bei Übertretungen nach Landesrecht vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S. 113);
38. § 13 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 18. Dezember 1970 (Ges.Bl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel I Nummer 11 des Zweiten Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 400).

(2) Soweit Vorschriften das unbefugte Offenbaren oder Verwerten eines fremden Geheimnisses durch eine der in § 203 des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen mit Strafe oder Geldbuße bedrohen, treten sie außer Kraft.

Artikel 43

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Artikel 11 Nr. 1 tritt, soweit er die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 des Strafgesetzbuchs, § 126 a der Strafprozeßordnung) betrifft, am 1. Januar 1978 in Kraft.

STUTTGART, den 26. November 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	SCHIESS	DR. BENDER
DR. EBERLE	DR. BRÜNNER	
GRIESINGER	DR. MAHLER	

Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Behörden, die für die Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrags vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden zuständig sind

Vom 19. November 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1974 zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Behörden für die Beglaubigung von Urkunden nach Art. 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden werden bestimmt:

1. die Präsidenten der Landgerichte für die in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums,
2. die Regierungspräsidien für die in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden aus den Geschäftsbereichen der anderen Ministerien.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. November 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	DR. BENDER
GLEICHAUF	DR. EBERLE	DR. BRÜNNER
GRIESINGER		ADORNO
DR. MAHLER		DR. MOCKER

Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatsarchive

Vom 3. Dezember 1974

Auf Grund von § 19 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 225) wird angeordnet:

I.

Staatsarchive im Sinne des Gesetzes über die Gliederung der Archivverwaltung vom 19. November 1974 (Ges.Bl. S. 497) sind

1. das Hauptstaatsarchiv Stuttgart
mit dem Sitz in Stuttgart als Ministerialarchiv,
2. das Staatsarchiv Ludwigsburg
mit dem Sitz in Ludwigsburg für den Regierungsbezirk Stuttgart,
3. das Generallandesarchiv Karlsruhe
mit dem Sitz in Karlsruhe für den Regierungsbezirk Karlsruhe,
4. das Staatsarchiv Freiburg
mit dem Sitz in Freiburg für den Regierungsbezirk Freiburg,
5. das Staatsarchiv Sigmaringen
mit dem Sitz in Sigmaringen für den Regierungsbezirk Tübingen.

II.

Das Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein ist Außenstelle des Staatsarchivs Ludwigsburg.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Nr. 15 der Anordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1955 (Staatsanzeiger Nr. 41) außer Kraft.

STUTT GART, den 3. Dezember 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER		GRIESINGER
DR. MAHLER		DR. MOCKER

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung der Herstellung jodierten Speisesalzes

Vom 17. November 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Genehmigung und die Rücknahme der Genehmigung der Herstellung jodierten Speisesalzes ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die Betriebsstätte liegt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 17. November 1974

GRIESINGER

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen. Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 1975 der Bezugspreis des Gesetzblattes von halbjährlich 9,50 DM auf 11,- DM erhöht wird.

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 9,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 603 30-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr.Scheufele in Stuttgart.